

Die Anfänge des Pietismus in Bremen.

Von

Dr. **O. Veeck**, Bremen.

(Nach Akten des Ven. Ministerii zu Bremen.)

Theodor Untereyck, den man den Vater des bremischen Pietismus nennen kann, war im Juli 1670 nach St. Martini in Bremen gekommen. Das Ministerium hatte schon Nachrichten über ihn erhalten, die es argwöhnisch gemacht hatten. Denn in einem Konvent vom 29. Juli wurde beschlossen, daß die Studenten die Vertretungspredigten in Martini weiter halten sollten, da Untereyck zwar angekommen sei, aber weder seine Zeugnisse vorgelegt, noch seine Prüfungspredigt gehalten habe, und einer in demselben Konvent erwählten Deputation wurde aufgetragen, dem hohen Senat mitzuteilen, es werde ein ungünstiges Gerücht über Untereyck verbreitet, daß er einer neulich in Belgien entstandenen Labadistischen Sekte zugerechnet worden sei und das auch in Briefen und Schriften bestätigt werde; daher bäten sie um einen gewissen Aufschub, bevor sie Untereyck ins Ministerium aufnähmen, damit sie sich genauer erkundigen könnten, was Wahres an dieser Sache sei, und „damit nicht durch Überstürzung ein ungeheures Elend über unsere Kirche komme“.

Aber die Bauherren von Martini dringen ungestüm darauf, daß vom Rate dem Ministerium auferlegt würde, dem Untereyck eine Probepredigt aufzugeben, ohne die er sein Amt nicht antreten konnte. Die Bauherren erbaten zugleich Auskunft vom Senat, was die Deputierten des Ministeriums in Sachen Untereycks für Forderungen stellten. Das Ministerium hatte verlangt, daß Untereyck ihm seine Zeugnisse

ausliefere (wozu es durchaus das Recht hatte), daß Zeit gegeben würde, die Schriften zu durchforschen, welche ihn verdächtig gemacht hätten; ferner daß den Bauherren (aedilibus) untersagt würde, ihn eher zur Kanzel zuzulassen in St. Martini, als bis er die Prüfungspredigt gehalten.

Die Bauherren erbitten nun vom Senat die Erlaubnis, eine Kirchspielsversammlung einberufen zu dürfen, um die Forderungen des Ministeriums in Beratung zu ziehen. In dieser Versammlung (caetus) wird beschlossen, ein Bittgesuch an den Senat zu richten, des Inhalts, daß dem Ministerium auferlegt würde, die Probepredigt des Untereyck abzunehmen. Der Senat bestimmte, daß vom Ministerium der Text zur Probepredigt zu geben sei, und das Ministerium gehorchte widerwillig, „weil es nicht gut schien, den Oberen zu widerstreben“. Der Senat hatte unterdessen die Berufung Untereycks durch die Martinigemeinde bestätigt und auch die Zeugnisse überliefert. Zum Probetext wurde gegeben: Jer. 9, 1—13, jedenfalls, um Untereyck zur Aussprache zu locken. Bei der Predigt wurde verschiedenes angemerkt und dem Redner brüderlich mitgeteilt: *confusa analysis et doctrinarum tractatio*; auch die Auslegung des Textes schien nicht genau genug. Untereyck wurde auch gefragt, ob er Bekanntschaft mit Labadie habe? Der versicherte, daß er ihn nie gesehen. Einige andere haben allerdings das Gegenteil bezeugt. Indessen Untereyck verspricht den Gesetzen des Ministeriums Gehorsam und wird aufgenommen.

Untereyck hatte, nach Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. I, S. 371, 1665 in Mühlheim a. Ruhr die Konventikel eingeführt. Bei den engen Beziehungen, die zwischen Bremen und den niederrheinischen Gemeinden seit langem bestanden, ist wohl anzunehmen, daß das Kirchspiel von Martini wohl wufste, wen es wählt. Und da es so fest auf Bestätigung der Wahl bestand, ist die Annahme berechtigt, daß in St. Martini schon vor Untereycks Ankunft pietistische Neigungen vorhanden gewesen sind.

Einige Jahre scheint nun Untereyck in leidlichem Frieden mit dem Ministerium ausgekommen zu sein. Dann aber, im Jahre 1674, im April, setzt ein heftiger Streit ein, der zu-

nächst veranlaßt wurde durch die Anzeige eines Pastors Hildebrand, auch an der Martinikirche, der Untereyck beschuldigte, eigenmächtig eine Frau aus seiner Vorbereitungs-predigt gerufen zu haben. Aber man sieht aus den daran sich anschließenden Verhandlungen, daß auf beiden Seiten sich schon viel Mißmut angesammelt hatte. Untereyck will das Ministerium in dieser Sache nicht als Richter anerkennen und will das Gutachten holländischer Gemeinden anziehen. Entschieden ist hervorzuheben, daß er, der sich bei der Aufnahme durch ein an Eides Statt abgelegtes Gelübde den Gesetzen des Ministeriums unterworfen hatte, in dieser Streitsache über eine Amtshandlung der Jurisdiktion des Ministeriums unterworfen war. Doch es scheint, als ob diese Klage Hildebrands dem Ministerium ganz genehm gekommen sei, denn es stellt jetzt gleich folgende Anklagepunkte wider Untereyck auf:

1) daß er, gegen die Gesetze und das Wort Gottes, sich dem Urtheile des Ministeriums nicht unterwerfen wolle;

2) daß er Privatversammlungen (*conventus particulares*) einrichte, wobei er durch seine Gattin, eine Magd und einen Diener auch eine vorbereitende Prüfung für das heilige Abendmahl vornehmen lasse;

3) daß er an den Bettagen nicht den übrigen konform sich verhalte (er wählte sich eigenmächtig seine Texte);

4) daß er bei Hochzeiten die Dankgebete, welche nach beendigter Vormahlzeit gehalten zu werden pflegten, vor dieser Mahlzeit halte und weggehe, wenn er nach Belieben gegessen und getrunken.

Auch die seltsame Gebärdung Untereycks während des Gebetes mißfiel dem Ministerium. Es fielen auf seine geschlossenen Augen, die Bewegung und Schüttelung seines Hauptes, sein Lächeln gen Himmel.

Man tadelte auch seine Manier bei Bedienung des Abendmahls; er nehme die *externa signa panis et vini* nicht *more solito* herfür, sondern lasse sie hinterm Rücken auf dem Tisch stehen. Das Beten nach den in der Kirchenagende aufgestellten Formen mißfalle ihm, er mache auch willkürliche Änderungen an dem Taufformular.

Ferner sei ihm vorzuwerfen, daß er immer auf die Kanzel bringe, was zwischen ihm und dem Ministerium vorgegangen sei, und nicht das angelobte Schweigen halte. Er mache auch die Leute ihren Predigern abspenstig durch Reden wie diese: „Ein jeder sei befugt, sich zu halten zu dem Prediger, von dem er könnte erbauet werden und aus dessen Lehren er Saft und Kraft kriege“. Er deute an, daß sich die Prediger durch Annahme von Beichtgeldern in ihrem Urtheil bestechen ließen. Er rede von unwiedergeborenen Predigern, die in ihrer Arbeit nicht könnten gesegnet werden.

Auf den Hauptpunkt der Anklage unter Nr. 2 kommen wir später noch ausführlich zurück. Hier sei nur bemerkt, daß Untereyck sich nun längere Zeit weigerte, vor dem Ministerium zu erscheinen, und auch das Direktorium nicht annahm, das unter den Primarien der vier Hauptkirchen der Altstadt halbjährlich wechselte, wenn die Reihe ihn traf. Er erklärte, er hätte damals, als ihm die Gesetze des Ministeriums vorgelesen worden wären, ihren Sinn nicht genug beachten können, da er einigermassen verwirrt und aufgereggt gewesen wäre. Nachdem er die Gesetze genauer erwogen, müsse er sagen, daß sie zwar gut und fromm seien, wie sie da lägen, aber doch nicht die besten. Er meinte besonders den § 9 der Gesetze, welcher den einzelnen streng dem Plenum unterwarf. Da heißt es 9b: *Nam cum una quaevis ecclesia sua habeat iudicia legitima et vel inter opifices manuarios ordo iudiciorum servetur in corrigendis delictis et scandalis tollendis, aequissimum est, inter ejusdem ministerii collegas, qui ecclesiae toti bonis exemplis praeire et angeli pacis esse debent, Apostoli illud valere: an nescitis, quoniam sancti de hoc mundo iudicabunt, et si in vobis iudicabitur mundus, an indigni estis, qui de minimis iudicetis?*

Hiernach, meinte Untereyck, sei es möglich, daß gottlose Verführer und fleischliche Menschen an Zahl stärker sein und die Gelegenheit ergreifen könnten, um eine falsche Lehre zu verbreiten und die anderen Frommen und Orthodoxen, aber an Zahl Schwächeren, zu unterdrücken. Die übrigen Ministerialen suchen ihm seinen Argwohn zu nehmen:

Es werde doch nicht der blinde Gehorsam der Papisten den Dienern am Wort vorgeschrieben; es handle sich um den Gehorsam gegen reformierte Gemeinden — Untereyck schwieg auf alles. Das Ministerium hat Ursache zu klagen, „dafs der Mann, welcher ihre Gesetze beschwerlich nenne, den Brüdern die gröfsten Beschwerden mache“. Und wir müssen ihnen recht geben.

In St. Martini standen Hildebrand und Untereyck noch scharf widereinander. Untereyck aber scheint in der Gemeinde immer mehr Anhang gefunden zu haben. Denn im Juni 1677, als in St. Martini ein Anhänger Untereycks, de Hase, auch Hasaeus und Dehaas genannt, zum auferordentlichen Pastor erwählt worden war, wird im Ministerium geklagt, dafs Untereyck wieder Hausversammlungen einrichte, die er einige Zeit nicht gehalten hatte; auch erlaube er seiner Frau, den Katechisationen sich zu widmen. So befördere er die Unordnung und sei der Urheber vieler Spaltungen; er schädige die Arbeit seiner Amtsgenossen und sammle sich eine Privatgemeinde. Untereyck erklärt in einem Konvent vom 3. Juli 1677, er könne gar nicht mehr von den Privatversammlungen ablassen, weil dies abhängen von dem Konvent der Martinigemeinde, welche ihn verpflichtet habe, dafs er solche halte. „Aber dieser neue Vorwand, den er bisher niemals gebraucht“, heifst es in den Akten, „ist nicht ohne Schmerz und Bewegung vernommen worden.“

Da die Erregung immer gröfser ward und das Ministerium auch Schwierigkeiten machte, Hase, den Gesinnungsgenossen Untereycks, aufzunehmen, und diese Neuerer schon wieder neue Verstärkung durch den zunächst für Remberti in Aussicht genommenen Joachim Neander zu bekommen schienen — er wurde dann wirklich 1679 Hilfsprediger in Bremen, aber an St. Martini, starb aber schon 1680 —, konnte der Senat als Summus episcopus nicht mehr länger zusehen. Er verlangte, dafs das Ministerium seine Beschwerden gegen Untereyck in einer Schrift zusammenfasse. Das geschah. Doch in der Stadt verbreitete sich bald das Gerücht — man sieht, wie Untereyck hier Boden gefafst hatte —

„das Ministerium habe keine Anklagen von Gewicht gegen Untereyck vorgebracht.“ Das Ministerium schickte daraufhin gleich eine Deputation an den Senat und drängte auf die Durchsicht des Aktenstückes, damit das Ministerium von einem so ungünstigen Gerüchte befreit würde. Der Bürgermeister hatte u. a. den Herren erwidert: „Viele machten aus einem kleinen Fehler einen sehr großen und aus einer Mücke einen Elefanten.“ Die Anklageschrift wurde Untereyck zur Beantwortung zugestellt.

Am 28. Dezember 1677 erscheinen im Konklave, dem Sitzungszimmer des Ministeriums in Unser Lieben Frauen Kirche, sechs Kommissarien des Senates, ein sehr auffälliger Vorgang! Sie fragen zunächst, ob alle die Denkschrift gegen Untereyck billigten? Das Ministerium zählte damals sechzehn Mitglieder. Sie erhielten die Antwort, alle hätten es gebilligt mit Ausnahme von zweien, von denen der eine sagte, er hätte das Memoriale gebilligt, wenn es nur das enthielte, was im Konvent vorgelegt sei; der andere sagte, er habe es gebilligt, mit einigen kleinen Ausstellungen. Aus diesem Konvent mit den Senatoren wird Untereyck, nachdem er seine Sache den Kommissarien empfohlen und einige Spitzfindigkeiten gegen „unseren Stand gesagt hatte“, entlassen, desgleichen Hase, weil er seine Unbesonnenheit in diesem Streite schon deutlich genug offenbart hatte, mit dem Schluss: „Wenn er geschwiegen hätte, wäre er geblieben.“

Die Kommissarien verlangten zunächst, daß das Ministerium mit ihnen verhandle auf Grund von Auszügen aus der Verantwortungsschrift des Untereyck, die ihnen ein Syndikus des Senats vorlas. Untereycks Schrift sei viel zu lang, als daß sie ganz verlesen werden könnte, und damit nicht ein endloser Streit sich auswachse. Das Ministerium zieht sich allein zur Beratung in den Chor der Liebfrauenkirche zurück und beschließt mit Stimmenmehrheit, daß die ganze Gegenschrift des Untereyck dem Ministerium vorgelegt werden müsse. Anders sei es unmöglich, genau auf alles zu antworten, was Untereyck gesagt; auch die Rücksicht auf die Ehre des Ministeriums in und außerhalb der Stadt erfordere dies. Es solle auch ein Denkmal für die Nachwelt

übrig bleiben, durch das bezeugt werde, „dafs wir mit all' unserer Kraft für die Wahrheit und Eintracht in der Kirche gestritten“. Die Kommissarien nahmen diesen Beschlufs zur Kenntnis und brachen die Verhandlungen für dieses Mal ab.

Am 8. Januar 1678 wurden die Ministerialen auf das Rathaus berufen, um die Verhandlungen fortzusetzen, „weil der Raum im Sitzungszimmer des Ministeriums zu eng sei“, gewifs auch in der Berechnung, dafs hier, auf dem Boden des Senates, die Prediger nachgiebiger sein würden. Am Schlusse des Protokolls steht: „Das allein erscheint vor dem übrigen der Erwähnung wert, dafs gegen Ende des Konvents ein Syndikus die praeliminaria, wie er sie nannte, aus seinen Auszügen aus Untereycks Antwort verlas, die nicht ohne Schrecken vernommen wurden.“ — Die Geistlichen verlangen immer wieder, die ganze Schrift Untereycks wörtlich zu hören; es wird wieder und wieder verweigert; endlich wird ihnen wenigstens der Anfang wörtlich verlesen, wogegen das Ministerium durch eine Kommission wieder eine Widerlegung verfassen läfst. In einer späteren Sitzung wird fortgefahren mit der Verlesung der Antwort Untereycks, was nicht weniger als zwei Stunden beanspruchte, ohne dafs man damit zu Ende gekommen wäre. Über zwei Jahre gehen die Verhandlungen hin und her zwischen Senat und Ministerium. Dieses beschwert sich manchmal, dafs der Senat die Erledigung der Sache immer hinausschiebe und für Untereyck voreingenommen sei. Untereyck hatte wirklich Anhänger bis in den Senat, und ein eifriges Glied des Ministeriums stellte im Mai 1680 einmal die Anfrage, ob in der bremischen Kirche solche Visitatoren zu ertragen seien, welche sich zu Schützern jener Pastoren machten, welche unter dem Verdachte des Labadismus ständen. Der Senat will aber einmal den Streit zu Ende bringen. Er bestellt eine Kommission des Ministeriums und Untereyck zur mündlichen Verhandlung auf das Rathaus. Die Protokolle über die am 23. Februar 1679 und wieder im Februar und März 1680 geführten Verhandlungen lassen die bestehenden Differenzen klar erkennen. Die Vertreter des Ministeriums klagen vor dem Senate. Untereyck habe nie im Sinne gehabt zu halten,

was er angelobt; er habe sie zu Satanas-Engeln gemacht, die ihn gleichsam mit Fäusten schlugen. Der Senat will, dafs die Ministerialen, die sich doch erklärt hätten in ihren Schriften, Untereyck für orthodox zu halten, nun sich auch des Verdachtes gegen ihn entschlugen und „ihn von aller Labadisterei, Separisterei und anderen Sekten (sic!) frei hielten, Herr Untereyck aber auch hinfür solcher Redensarten sich gebrauchen solle, dafs kein ungleicher Verdacht wider ihn geschöpft werde.“ Sein Gebetbüchlein „Wegweiser für Einfältige“ — auch das war vom Ministerium angefochten worden — gebe sich ja nicht als symbolisches Buch aus und begehre nicht sub titulo catechismi eingeführt oder pro norma catechisationis gebraucht zu werden, es wolle nur wie andere gottselige Bücher geduldet werden.

Als „praeter leges“ waren vom Ministerium die von Untereyck und seiner Liebsten angestellten Privatversammlungen bezeichnet worden. Über sie hat das Ministerium besonders zu klagen: Unvorsichtig gehe Untereyck dabei zu Werke; er behandle darin verwirrte Materien; schon durch die Menge der Versammelten werde großes Aufsehen bereitet; die bei Untereyck Versammelten gewöhnten sich wiederum, unter sich zusammenzugehen, sie versäumten ihr Hauswesen. Sie fällten über die, welche nicht dorthin liefen, unchristliche Urteile, und es sei stadtkundig, was für einen Grad der Heiligkeit sie sich anmafsten, weil sie zu Untereyck und seiner Frau gingen. Die Senatskommissare führen aus, dafs an den Privatversammlungen per se doch nichts Böses, sondern vielmehr viel Erbauliches befunden werde: „Also wird es ein schwer Gewissenswerk sein, dieselben zu hindern und zu verbieten.“ Er soll sie halten dürfen, und der Senat rät den Ministerialen doch ernstlich, dem Allerhöchsten zu Ehren die brüderliche Vereinigung wieder herzustellen. Aber das Ministerium war nicht so leicht dafür zu gewinnen. Es wünschte besonders noch genauere Auskunft über die Hausübungen. Untereyck hatte erklärt, es wären zweierlei gewesen: die eine mit Männern und Junggesellen, die andere mit Frauen und Jungfrauen, welche bereit zum heiligen Abendmahl gewesen. Die-

selben seien gehalten worden in seinem eigenen Hause, am Tage des Herrn, insonderheit, wenn in allen Kirchen der öffentliche Gottesdienst geendet. Dazu admittieret wären alle, welche ihn darum ausdrücklich ersucht und mit christlichen Gründen bewähret hätten, warum sie begierig wären, solchen Übungen aus Liebe mehrerer Erbauung beizuwohnen. Er habe bisher für solche Mühe nicht die geringste Vergeltung begehret, auch keinem abgeschlagen, dabei gegenwärtig zu sein, dem Geringsten so wenig als dem Fürnehmsten. Es sei bestimmt gewesen, von keinem Abwesenden das Geringste zum Nachteil zu reden. Nach Vermögen habe er abgewehrt, daß solche Privatübungen zu keinerlei Trennung oder also genannter abgesonderter Bruderschaft sich neigten. In den Übungen seien die Episteln Johannis verhandelt worden, auch die Sprüche Salomonis. Es würde mit Gebet angefangen und geendet. Der Text würde den Anwesenden vorgelesen, darauf bald dieser, bald jener um den Verstand eines oder anderen Stückleins und was er aus demselben Erbauliches anmerkte, befragt, nach welchem von ihm selbst alles, so viel wie möglich, wiederholt und zusammengefaßt, was nötig hinzugetan, was nützlich und erbaulich appliziert sei. Eine zweite Übung sei die gewesen, daß namentlich Jüngere, nach Ordnung des Katechismus, mit Fragen und Antworten unterrichtet worden seien.

Die Hausübungen der Frau Untereyck waren dreierlei: 1) mit jungen heranwachsenden Töchtern, durch Fragen und Antworten nach dem Katechismus präpariert; und zwar halte sie solche Übungen an allen Werktagen, wo sie nicht daran verhindert wäre, zwischen 11 und 12 Uhr; 2) mit kleinen Mägdlein und Kindern, zweimal in der Woche, namentlich Mittwoch und Samstag nachmittags, wo sonst keine Schule gehalten würde, nach dem Katechismus, also ex. gr.: „Wie werden alle Kinder geboren? Sündhaft, und um der Sünde willen zeitlichen und ewigen Strafen unterworfen“; 3) mit Mägden und dergl. geringen Leuten auf sonderliches Ansuchen ihrer Herren und Frauen, und zwar um die Stunde des Nachmittags, welche von jenen

ihnen gerne gegönnet würde. Denen trachte sie den einfachen Verstand der fünf Hauptstücke beizubringen. Daran schlössen sich immer praktische Ermahnungen.

Wir haben bei diesen Hausübungen etwas länger verweilt. Es sind eben die pietistischen Konventikel, vor denen die Kirchenmänner so großen Argwohn hatten. Sie sind auf reformiertem Boden noch eher entstanden als auf lutherischem, wie Ritschl nachweist.

Nach langen Verhandlungen zwang der Senat beide Parteien zu einem Vergleich, der folgende Hauptbestimmungen enthielt:

1) Dafs keinem Teile an seiner Ehre, Würde und gutem Namen das allergeringste durch die eine oder andere hierher gehörige Schrift und mündlich vorgebrachte Gründe soll benommen sein, sondern vielmehr alles, weil sie einander doch pro orthodoxis halten und anerkennen, für nicht geschrieben und nicht geredet geachtet werden und mittels einer Generalamnestie aufgehoben, vergessen und vergeben sein.

2) Auch fernerhin soll beiderseits eine brüderliche Freundschaft gepflogen und durch keine anzüglichen Reden von der Kanzel gestört werden.

3) Die leges Ministerii sollen von keinen eigenmächtig überschritten, sondern auch hierfür observiert werden; nur § 9 und 10 der Satzungen sollen eine deutlichere Fassung bekommen.

4) Die Privatübungen sollen nicht eher wieder angestellt werden, weder von Untereyck, noch einem anderen Prediger, bevor dieselben auf gewisse Art und Weise reguliert worden sind, und zwar nach Anhörung des Ministeriums. Der Frau Untereyck und auch anderen Predigerfrauen soll freistehen, nachdem über die Privatübungen die vorhin erwähnte Verfügung geschehen, zu den Privatinformationen und Hausübungen, welche sie mit ihren Kindern und Hausgenossen hielten, auch andere Personen weiblichen Geschlechts, welche noch nicht zu Gottes Tisch gewesen, zuzulassen, jedoch dafs jedwede bei ihrem Kirchspiel verbleibe.

Das Ministerium beklagt in seinen Akten, dafs ihm der Vergleich aufgezwungen sei und es ihn nur annehme der

Gewalt weichend. Besonders der Passus über die Hausübungen der Frau Untereyck erregte den schwersten Anstofs, da nach Gottes Wort und Lehre der Kirche die Frau zu schweigen habe in der Versammlung. „Wie es hinfort in unserer Kirche gehen werde, wollten sie Gott anheimstellen.“ Am Schlusse dieser Aufzeichnungen steht die Anmerkung: „Zur Nachricht, damit posteritas wisse, wie dieser Vergleich getroffen und mit was Schmerzen er a parte Ministerii angenommen! Da pacem, Domine, in diebus nostris et sana fracturas ecclesiae nostrae.“

Die Verhandlungen vor dem Senat schlossen übrigens mit einer ziemlich unterwürfigen Verpflichtung Untereycks, daß er dem Rat und dem Ministerium sich unterwerfen, allen schuldigen Respekt erweisen und seines Amtes verlustig sein wolle, wenn er eines anderen überführt werde. Untereyck und Hase müssen auch ihrerseits die Versöhnung mit dem Ministerium nachsuchen. Über die Reformpläne der beiden zu verhandeln, lehnt das Ministerium von vornherein ab, bevor sie nicht ihren Frieden mit dem Ministerium gemacht. (Untereyck und Hase hatten z. B. die Abschaffung der Beicht- und Vermahnungsgelder gefordert.)

Der Vergleich datiert vom 10. Mai 1681. Aber auch nach diesem Tage kam es noch lange nicht zu einem dauernd guten Verhältnis zwischen dem Ministerium, und Untereyck. Das Ministerium lehnte wiederholt von ihm gegebene Betttagstexte ab, und er hinwiederum nahm die vom Ministerium dargebotenen nicht an, und bei einem solchen Fall, anfangs 1686, droht das Ministerium wiederum Mafsnahmen wider ihn ergreifen zu wollen, wider ihn, „der fast in keiner Sache Eintracht und Konformität mit dem Ministerium bisher habe halten wollen.“ Er besuchte die Versammlungen des Ministeriums selten und suchte der Übernahme des Direktoriats öfters auszuweichen. Die Protokolle des Ministeriums sind in dieser Zeit sehr lückenhaft.

Am 2. Januar 1693 machen die Bauherren von St. Martini dem Ministerium die Mitteilung, daß Theodor Untereyck gestorben sei, „nach fast 23jähriger treuer und lobenswerter Dienstzeit“. Das Ministerium hat dies nicht „ohne besonderen

Schmerz“ vernommen. Jedenfalls hat Untereyck in der Gemeinde und in der Stadt einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Sogar William Penn besuchte, von Duisburg kommend, Untereyck in Bremen, im Jahre 1677. Er nennt ihn in einem Briefe einen „Geistlichen, der zwischen seiner Überzeugung und Furcht vor der Welt kämpfte.“ Vgl. darüber die interessante Abhandlung W. von Bippens im 13. Bande des bremischen Jahrbuches: „Bremische Sektierer des 17. und 18. Jahrhunderts“. Dort finden sich auch, nach Akten des bremischen Stadtarchivs, weitere Angaben über Bruner, Henneberg, Pforre (Fohrer), Römling, der nachher im De Tryschen Streite eine große Rolle spielte. Das Ministerium hatte zwar die Einrichtung der Privatversammlungen im Hause Untereycks nicht hindern und aufhalten können, aber es war nicht gewillt, Konventikel in Privathäusern aufkommen zu lassen. Wie wachsam es war und wie scharf es zuzufuhr, das soll im folgenden noch kurz dargelegt werden.

In einem Konvent vom 7. September 1698 wird der „Konventikel“ gedacht, welche die „Pietisten“ — hier wird der Name zum ersten Male angewandt — heimlich in der Stadt halten. Ein Lutheraner aus Elsfleth an der Weser sei angekommen und verbreite in den Häusern der Lutheraner nach der Sitte der Verführten einige Bücher der Fanatiker und lehre aus denselben. Es wurde der Beschluß gefaßt, eine Deputation an den Senat zu schicken mit dem Antrag, daß dem kommenden Übel auf jede Weise begegnet werde. Senat möge den Verführer zitieren oder ihn vor das Ministerium laden lassen zum Verhöre. Sie wünschen auch, daß die Verbreitung einer anonymen Schrift, deren Verfasser doch wohl bekannt sei, betitelt: „Die echte und rechte Erwählung Gottes“, verboten werde. Ein „Enthusiast“ Bruner aus Nürnberg, der gebeten hatte, einige Wochen sich hier aufhalten zu dürfen, wird aus der Stadt verwiesen. Er hatte immerhin schon einige Schüler und Anhänger in Bremen gefunden. Dasselbe Geschick widerfährt dem Enthusiasten Reinhold Sucher aus Riga. Man hat manchmal den Eindruck, daß jetzt mit dem Namen Pietismus jegliche religiöse Schwärmerei, ja Verzücetheit und Wahnsinn bezeichnet

werde. Doch die Ministerialen unterscheiden scharf zwischen Pietisten lutherischer und reformierter Konfession, und sie schieben das Vorgehen gegen die ersteren dem Senate allein zu. Aber stets wird über die rasche Vermehrung der Konventikel geklagt. Namentlich in der Martinigemeinde scheint der Herd dieser Konventikel gewesen zu sein; wohl von Untereyck tiefer berührte Theologiekandidaten und Studenten waren meist die Leiter der Versammlungen. In einem Konventikel am 11. Januar 1704 wird mitgeteilt, daß ein gewisser Henneberger, des Pietismus verdächtig, bei dem Apotheker Tissot heimliche Versammlungen abhalte. Dem Senat wird sofort Mitteilung davon gemacht. Was nun gegen diesen Tissot geschah, davon handeln die Protokolle der nächsten Zeit. Ein Mitglied des Ministeriums wird zu ihm ins Haus geschickt, um ihn auszufragen, warum er gegen das reformierte Bekenntnis voreingenommen sei? Er antwortete, daß er so selten dem Gottesdienste beiwohne, das tue er nicht aus Verachtung unserer Konfession, die er den übrigen vorziehe; das geschehe wegen der Menge der häuslichen Geschäfte, und da er die wohlunterrichteten Arbeiten anderer zur heiligen Schrift fleißig lese, halte er es nicht für so notwendig, den gottesdienstlichen Versammlungen beizuwohnen. Indessen möge er je und dann eine gute Predigt von unserer Kanzel hören; er habe jedoch einen Abscheu vor dem Zeug (*nugae*), das einige von der Kanzel zitierten. [„Gewäsche eines jeden Wäschers“ setzt der Protokollführer hinzu. Es ist nicht klar zu erkennen, ob das der deutsche Ausdruck von Tissot sein soll, oder eine tadelnde Bemerkung über Tissots Gewäsche.] Er leugne auch nicht, daß Henesser, der Lehrer der Pädptlichen, d. i. katholischen Kinder, der Versammlung einmal beigewohnt, aber das sei geschehen, nicht weil er einen Abfall von uns plane, sondern weil er glaube, daß auch in jener Konfession einige zu retten seien und auch in anderen Konfessionen nach seiner Meinung das Heil von den Frommen erlangt werden könne. Daß er aber das heilige Abendmahl lange nicht genommen habe, habe diesen Grund: weil es nicht nötig sei, daß es oft genossen werde; vor jener heiligen

Zeremonie der Christen bewahre er sich mehr aus Nothwendigkeit, denn aus Mißbrauch; denn er werde auch erschreckt dadurch, daß gegen unser Gewissen und den Heidelberger Katechismus, Frage 83, solche, die bloß dem Namen nach Christen seien, zum Abendmahl zugelassen würden. Auch seine Frau (welche der Unterredung beiwohnte), habe aus seinen Gründen sich lange dem Abendmahl ferne gehalten und habe auch im übrigen seine Meinung über einige Artikel der Religion sich angeeignet. Befragt, warum er, der Reformierte, einen lutherischen Studenten zum Unterricht seiner Kinder herangezogen hätte, beruft er sich auf dessen ausgezeichnete Kenntniß der Theologie und seine Frömmigkeit gegen Gott; auch sei bekannt, daß es in andern Konfessionen auch einige durch Wissenschaft und Frömmigkeit hervorragende Männer gebe. Was die Lehre der Reformatoren über die ewige Verwerfung betreffe, so könne er sie nicht annehmen wegen des unendlichen Mitleids Gottes gegen die Sünder.

Hier haben wir einen echten Vertreter des befreienden, aufklärenden Pietismus, der allerdings der starren Bekenntniskirche gefährlich werden konnte. Als das Ministerium den Bericht erhielt, erklärte es auch, es könne von diesem Gegenstande nicht die Hand lassen, bis es Tissot genauer erforscht habe; es beschloß, daß zwei seiner Mitglieder das Gespräch mit Tissot fortsetzten, damit man auch den Senat besser über die Konventikel der Pietisten unterrichten könne.

Die neue Unterredung mit Tissot fand statt im Januar 1705. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Ministerium nach dem Tode Untereycks den Pietismus glaubte unterdrücken zu müssen und zu können. Tissot erschien zu diesem Gespräch im Hause eines der Ministerialen und beklagte sich sofort, daß er nicht geringen Schaden durch das Gerücht über jenes erste Kolloquium gehabt, denn Kefler, der das erste Gespräch mit ihm geführt, habe falsch über ihn berichtet an das Ministerium und habe den Präsidenten des Rats und die Glieder des Ministeriums gegen ihn eingenommen. Kefler bestritt das. Dann erklärte Tissot, daß er in bezug auf die göttliche Verwerfung und das

heilige Abendmahl bei seiner Meinung verharre. Übrigens werde er sich einem privaten, doch nicht vom Ministerium angeordneten Gespräche über diese Fragen mit Kefsler nicht entziehen. Das lehnte Kefsler als fruchtlos ab.

Das Ministerium bedauerte, daß der Mann so hartnäckig bei seinen Irrtümern verharre, und bat Kefsler doch, es durch ein Privatgespräch noch einmal mit ihm zu versuchen. Am 20. August 1705 werden von Senatsabgesandten die zwei Ministerialen Heinecke und Kefsler, welche die Unterredung mit Tissot gehabt, auf die Ratsstube gerufen, damit sie auseinandersetzen, was sie über den Apotheker Tissot, seinen Hauslehrer Henneberg und andere Pietisten erfahren hätten. Sie sollen das auch schriftlich zusammenfassen und die Pietisten angeben, die sie in dieser Stadt wüßten. Der Senat verhöört in Gegenwart von zwei Deputierten des Ministeriums auch den Henneberg und andere Pietisten, und das Ministerium gibt seinen Deputierten den Auftrag, den Senat zu bitten, „dieses Geschäft nur nicht zum großen Schaden und Ärgernis für die Kirche abzubrechen, sondern es fortzusetzen und zum Ende zu führen.“ Die Deputierten berichten einmal, daß ein gewisser Pforre bekannt habe, daß er alle Pastoren der Gemeinde falsche Propheten genannt. Unwillig ertrug das Ministerium diese Beschimpfung und bat seine Deputierten, dafür zu sorgen, daß sie nicht straflos bliebe. Die Deputierten des Ministeriums weigern sich sogar, an den Konventen wider die Pietisten teilzunehmen, bevor jener Pforre seine Verleumdung widerrufen. Der Senat verspricht diesem Begehren zu willfahren und erläßt ein Dekret wider die Pietisten, welches von der Kanzel abzukündigen war. Ein Exemplar des gedruckten Dekrets haben wir bisher unter den Akten nicht gefunden.

An der Martinikirche stand noch bis 16. Mai 1710 D. von Hase, der Gesinnungsgenosse Untereycks. In demselben Jahre wurde noch, zunächst als außerordentlicher Prediger, Peter Friedrich De Try nach St. Martini berufen, der im Geiste Untereycks und Hases wirken wollte. Auch er wurde durch sein Auftreten und seine Predigten wieder in einen Streit mit dem Ministerium verwickelt und 1717

abgesetzt. Er scheint ein erregter Mensch und ein unentschiedener, unzuverlässiger Charakter gewesen zu sein, wie auch das Bild Untereycks nicht ohne Flecken ist. Und im Jahre 1709 kommt, wieder aus dem niederrheinischen Kreise, Friedrich Adolf Lampe (über ihn s. Ritschl a. a. O. 427 ff.) nach St. Stephani, und nachdem er von 1720 – 1727 Professor in Utrecht gewesen war, 1727 nach St. Ansgarii, wo er 1729 starb, an einem Blutsturze, wie Hase an einem Schlaganfall. Er übte durch seine Schriften eine große Wirksamkeit aus und war, wie die Ministeriumsakten beweisen, ein Berater und Vertrauensmann für weite Kreise. Auch schon auf andere Kanzeln sprang die Bewegung über; Untereyck hatte viele Kandidaten berührt, Lampe war Lehrer an der hohen Schule. Wir haben einen Bericht eines Pietisten Lehmann, der auch in den De Tryschen Wirren aus der Stadt vertrieben wurde und von einigen Pastoren Abschied nahm, die im geheimen sich der pietistischen Bewegung günstig gesinnt bezeugten. Die Konventikel bestanden weiter, die separistischen Neigungen waren durch den De Try-Prozess wieder gewachsen. So erläßt der Senat am 4. Dezember 1720 eine Proklamation gegen die Pietisten, aus der wir einige Sätze mitteilen wollen: Einige, die den äußeren Gottesdienst nicht wahrnehmen, vermeinen heiliger und unsträflicher zu sein als andere, welche fleißig zur Kirche kommen. „Inmaßen dann jene, ihrer eitlen und hochmütigen Einbildung nach wohl gar vermeinen, daß, wenn sie mit anderen (die sie nicht so heilig, wie sie sich selbst halten und ansehen) Gliedern einer Gemeinde wären, dadurch ihre Heiligkeit könnte besudelt und befleckt werden, wobei sie auch bei der Evangelischen Reformierten richtigen Lehre . . . nicht verbleiben, sondern davon vielfältig, insbesondere in der Lehre der Rechtfertigung des Sünders vor Gott abweichen, indem sie in der Gerechtigkeit Christi, welche durch den Glauben an Christum kommt, nicht wollen einzig und allein erfunden werden, sondern derselben zur Seite ihre eigene Nebengerechtigkeit, unter dem Schein, daß der bloße Glaube nur ein historisches eingebildetes Werk wäre, mit aufrichten wollen . . . Und werden dann vorgemeldeter Art Leute auf

solche und dergleichen seelenverderbliche Irrtümer dadurch gebracht, daß sie in ihren Glaubenspunkten Gottes Wort nicht zur einzigen Regel und Richtschnur sich wollen dienen lassen, sondern danebst mit fantastischen Erscheinungen, irrigen und mit dem schlechten Ausgang oftmals zu schanden gemachten Geisttreibereien, auch mit unverständlichen, sogenannten mystischen und mit der Sprache des Geistes Gottes nicht übereinkommenden Redensarten eingenommen und gleichsam bezaubert sind.“

Der Rat ermahnt nun solche Leute, von ihren irrigen Lehrsätzen abzustehen, und „da sie einige Schwierigkeit in der Evangelischen Religion, wozu sie sich bekennen, finden sollten, bei ihren getreuen und gottesfürchtigen Lehrern sich angeben mögen, die dann nicht ermangeln werden, solche gebührend aufzulösen und den richtigen Weg zu einem gottgefälligen Leben anzuweisen.“ Wenn die Irrenden diesen väterlichen Ermahnungen nicht gehorchen wollen, werden schärfere Verordnungen in Aussicht gestellt. Offenbaren Atheisten, Verächtern Gottes und seines Wortes soll kein christliches, ehrbares Begräbnis zugestanden werden, wenn nach ihrem Tode ein solches unartiges, unchristliches Leben sollte ausfundig gemacht werden. Jedermann wird zum Schlusse erinnert, seine Kinder den Katechisationen und öffentlichen Übungen zuzuführen. Der Pietismus wurde auch durch dieses Proklam an seiner weiteren Ausbreitung in Bremen nicht gehindert. Die Konventikel konnte der Staat nicht ausdrücklich unter Strafe stellen, weil es auch damals schon einen zu tiefen Eingriff in die Gewissen bedeutet hätte. Aber der Pietismus hat der Aufklärung in Bremen vorgearbeitet, die ca. 1750 schon zur Gründung der „Freyen Gesellschaft zur Aufnahme der Religion“ geführt hat. Ein Theologe Oest ist der Gründer.
